

Modul Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE/SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE/SKT	LE/SKT 3.1 Kolloquium	4.	min. 60 Leistungspunkte	Eine Studienleistung in LE/SKT 3.1	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeiten) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und einem begleitenden Kolloquium. Insgesamt werden für das Modul 24 Leistungspunkte gutgeschrieben.

Allgemeines zur Masterarbeit

- Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in einer vorgegebenen Zeit selbständig anzufertigen ist.
- Die Bearbeitungszeit beträgt **fünf Monate** (nach Ausgabe des Themas).
- Die Masterarbeit muss in dem gewählten Studienschwerpunkt geschrieben werden.
- Der Umfang der Masterarbeit beträgt **ca. 80 Seiten**.

Betreuer*in der Arbeit

- Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden sowie in der Begleitveranstaltung betreut.
- Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss Mitglied der Philosophischen Fakultät in einem der am Studiengang beteiligten Institute sein.

Thema der Arbeit

- Das Thema ist mit dem oder der Erstprüfenden abzusprechen
- Die Ausgabe des Themas erfolgt über den oder die Erstprüfer*in
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema zugestellt.

Zulassung zur Arbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit wird auf einem Formblatt beantragt (Uni Homepage).
- Die Zulassung setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden (Erfüllung der Voraussetzungen prüft ausschließlich das Prüfungsamt).
- Als Erstes muss die Zulassung durch das Prüfungsamt erfolgen, danach erst die Ausgabe des Themas. Ohne Zulassung zur Masterarbeit durch das

Akademische Prüfungsamt darf weder das Thema ausgegeben, noch mit der Arbeit begonnen werden.

- Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind ein Vorschlag für das Thema der Arbeit und das Einverständnis der/des Erstprüfenden beizufügen.
- Mit der Stellung/Ausgabe des Themas und der Unterschrift des Erstprüfers oder der Erstprüferin auf selbigem Formblatt beginnt die Bearbeitungszeit. Das Datum der Abgabe wird ebenfalls auf dem Blatt vermerkt.
- Der oder die Erstprüfende trägt auch den Namen des Zweitlesers oder der Zweitleserin ein, mit dem oder der dies vorweg abgesprochen worden ist.
- Das Formblatt kann von den Studierenden kopiert werden und muss dann beim Prüfungsamt abgegeben werden.

Abgabe der Arbeit

- Der Masterarbeit ist eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung beizulegen mit der versichert wird, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- Die Masterarbeit ist schriftlich fristgemäß im Sekretariat des Instituts für Sonderpädagogik (Raum 017) abzugeben (bitte Öffnungszeiten beachten!), und zwar in 2 Exemplaren in gedruckter und gebundener Form (Änderungen vorbehalten) sowie zusätzlich in elektronischer Form, wo sie einen Eingangsstempel (mit Datum) erhält.
- Mitzubringen ist auch das ausgefüllte „Formblatt zur Bestätigung der Abgabe“, das ebenfalls einen Eingangsstempel (mit Datum) sowie eine Unterschrift einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des IfS erhält. Dieses Formblatt ist, nachdem sich der oder die Studierende eine Kopie gemacht hat (Empfehlung!), wiederum beim Prüfungsamt abzugeben.
- Falls die ursprüngliche Bearbeitungsfrist, z.B. wegen Krankheit usw., nicht eingehalten werden konnte, muss auch die Verlängerungsgenehmigung durch das Prüfungsamt mitgebracht werden.
- Das Sekretariat gibt möglichst umgehend jeweils ein Exemplar an Erst- und Zweitlesende weiter.

Bewertung der Arbeit

- Die Masterarbeit soll von den zwei Prüfenden möglichst innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen bewertet werden.
- Erst- und Zweitprüfende erstellen jeweils ein formloses Gutachten mit Note (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 usw.) und leiten dies an das Prüfungsamt weiter.
- Die Masterarbeit gilt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) als bestanden.
- Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.